

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 22 (1925)

**Heft:** 4

  

**Artikel:** Die Vagantenfrage [Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837196>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

22. Jahrgang

1. April 1925

Nr. 4

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Die Vagantenfrage.

Vortrag, gehalten von Dr. Fö r g e r, Waldhaus-Chur, am 3. November 1924  
am Instruktionskurs für Armenpfleger in Chur.

(Schluß.)

Jrgend jemand hat die sog. Vagantenfrage unseres Kantons in drei Teile zerlegt: in die Armenfrage, die Vagantenfrage und die Frage der Kindererziehung. Die Teilung ist nicht unpraktisch; ich will sie beibehalten.

1. Die Armenfrage bei den Refklern fällt mit dem ganzen Armenwesen einer Gemeinde zusammen. Das Armenwesen ist in den letzten Dezennien immer drückender geworden. Früher hieß es: „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott“. Man behalf sich mit dem Abschub und überließ die Hauptsache dem Bettel. Nach und nach ist das Armenwesen werktätig organisiert worden und macht deshalb immer größere Ansprüche an die materiellen Schätze der Gemeinde und der Steuerzahler. Hilflose Arme müssen teilweise oder ganz erhalten werden, körperlich und geistig Kranke sind zu versorgen in Spitälern und Anstalten, arme Waisen Kinder müssen erzogen werden usw. — Durch die Zuteilung der Heimatlosen ist nun einzelnen Gemeinden eine besondere, recht schwere Armenlast erwachsen. Kleine Gemeinden werden davon beinahe erdrückt. Der Hilferuf, der lauter und immer öfter ertönt, ist nicht gewohnheitsmäßiges Klagen und Winseln, nein, er kommt aus der Not und aus der Ueberzeugung heraus, daß man der Last, auf sich allein angewiesen, nicht Herr und Meister wird. Deshalb glaube ich, daß unser Armenwesen mit der Zeit auf einen andern Boden gestellt werden muß, sei es, daß die kleinen Zwerggemeinden zu großen, leistungsfähigeren vereinigt werden, wie es in andern Kantonen geschehen ist, sei es, daß man das Bürgerrechtsprinzip in der Armenversorgung verläßt und durch ein anderes ersetzt.

2. Blicke ich rückwärts, so ist seit meinem Gedenken im Vagantenwesen vieles anders geworden. Die Reflerwagen sind bei weitem nicht mehr so zahlreich, wie vor 50 Jahren, und der Hausbettel ist selten geworden. Vor Dezennien löste in den entlegensten Dörfern ein Spenglerwagen den andern ab. Die Kinder liefen in Trippchen Tag für Tag von Haus zu Haus und ernährten mit ihrem Bettel oft fast die ganze Wanderfamilie. Die auch bei uns veränderten Verhältnisse sperren mehr und mehr dem Reflerwagen die Straße und den leichten Verdienst und zwingen seine Insassen in die Geleise des gewöhnlichen Mannes. Es ist ganz

sicher, daß die allmächtige Zeit, auch ohne unser Zutun, nach und nach, lange, sehr lange mag's gehen, diese soziale Form vernichten wird. Wer sich nicht anzupassen vermag, wird eben untergehen nach einem allgemein gültigen Naturgesetz.

Der sogenannte Bagant, der mit seinem mageren Kofse am ächzenden Karren aufrecht und wohlgenut seine Straße zieht, ist an und für sich keine besonders bedenkliche Erscheinung. Bedenklicher ist das, was unter dem Zeltdache des Fuhrwagens schlummert oder ihm nachtrippelt, denn es enthält die zukünftigen Sorgen und Lasten. Schlimmer noch, viel schlimmer ist des Fuhrmanns Bettler, der durch den Busch schleicht und seine Saison hinter den Gefängnismauern erledigen muß. Den Wandersmann an eine Werkbank oder an den Pflug spannen zu wollen, hat wenig Aussicht auf Erfolg. Der Erwachsene bleibt, was er ist, was nicht in ihm steckt, kann nicht aus ihm herausgeholt werden.

Man hat den Vorschlag gemacht, die Wandersleute auf der Staatsdomäne Realta, oder gar in Südfrankreich zu kolonisieren. Der Vorschlag ist nicht neu. Ein bedeutender deutscher Politiker hat vor dem Krieg die Ansicht ausgesprochen, der Staat, das deutsche Reich, sollte seine Baganten und Niederlichen auf einer Südjseeinsel kolonisieren, wo sie nicht ausreißten könnten und die Bedingungen fänden, sich selbst anständig mit Arbeit durchbringen zu müssen.

Der Versuch, unsere Kexler in Frankreich zu kolonisieren, müßte m. E. glänzend scheitern. Fremdes Land, fremde, eigenartige Verhältnisse, fremde Sprache, fremde Arbeit sollte der Kexler lernen. Das brächte er nicht zustande, hätte weder die Intelligenz, noch die Tatkraft dazu. Er ließe sich nicht einmal ausnutzen, sondern zöge in froher Wanderlust wieder auf und davon.

Die Anpassungsfähigkeit ist eine hochentwickelte Eigenschaft des Verstandes, Charakters und Willens, die man beim Kexler nicht suchen muß; sie kann sich erst bei seiner Jugend entwickeln. Die Anpassungsfähigkeit wird gerade in unsern Tagen auf eine unbarmherzig harte Probe gestellt. Tausende und Tausende von Menschen sind von der Höhe gestürzt, aus ihren Berufen gerissen worden, sollen sich nun einem ganz neuen Leben anpassen und sich aus dem Starbe herausarbeiten. In der Stadt Wien enden zeitweilig täglich 30 Personen durch Selbstmord, weil sie sich nicht anpassen können und daher verzweifeln. Aber in einem kleinen Laden verkauft ein alter Mann in aufrechter Haltung Tabak und Zigarren und ernährt sich damit schlecht und recht. Er macht sogar den Versuch, sein winziges Geschäftchen weiter auszudehnen, da überrascht ihn der Tod. Wer war dieser Mann? Der Feldmarschall Köbek, einer der erfolgreichsten Heerführer des kaiserlichen Oesterreichs im letzten Kriege, der Sieger über Montenegriner, Serben und Italiener, derjenige, der als letzter seinem Kaiser die Treue hielt und für ihn die Waffenstillstandsverhandlungen führte und unterzeichnete. Vollständig verarmt, erbat sich der Monarchist von der sozialistischen Regierung die Lizenz für einen Tabakladen und strebte trotz Alter und Unkenntnis des Geschäftes in die Höhe. Ein wunderbares Beispiel von Anpassungsfähigkeit. Derartige oder auch nur ähnliche Tugenden sind beim Kexler weder zu suchen, noch zu finden. Darum meine ich, man werde Zwangsänderungen wie die Kolonisation gegenüber dem Erwachsenen besser bleiben lassen, weil nutzlos, und sich darauf beschränken, die Verhältnisse sachte zu ändern, das Hausiergewerbe zu beschränken, zu beaufsichtigen, den Hausbettel zu unterdrücken u. dergl.

Man hat die Erschwerung der Heiraten in Vorschlag gebracht. Eine schwierige Geschichte bei der geschlechtsbedürftigen Rasse. Das Gesetz sagt lapidar: „Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten urteilsfähig sein. — Geistesfranke sind in keinem Falle ehefähig.“ Es muß also in jedem Falle eine Geistesstörung nachgewiesen werden. Es ist Pflicht der Behörden — sie dürfte bis anhin

vernachlässigt worden sein —, im Sinne des Gesetzes vorzugehen, die Geistesfranken, wozu auch schwere Alkoholiker, hochgradige Epileptiker, hochgradig Schwach sinnige zu rechnen sind, am Heiraten zu hindern. Mehr ist nicht zu machen und zu sagen. — Doch zweierlei. Wenigstens sollte man nicht heiratsvermittelnd wirken. Ein junger Refler hat eine Zigeunerin entführt und heimgebracht. Er möchte sie heiraten, aber die Braut hat nach Zigeunerbrauch keine Schriften. Da anbietet sich ein Advokat gegen gehörige Entschädigung und das Versprechen: „sofort zu heiraten“, der Zigeunerin ein passantes Bürgerrecht zu verschaffen. Derartige sollte man bleiben lassen. Auch sollte es nicht mehr vorkommen, daß Behörden einem verjoffenen Refler eine Mitgift versprechen oder zahlen, wenn er ihnen eine liederliche Bürgerin wegheiratet. Derartige Geschäfte sollten nicht einmal auf dem Viehmarke praktiziert werden dürfen.

3. Mit der Unterdrückung des Bagierens wäre schwerlich geholfen. Das Umkleiden allein genügt nicht, der Mensch muß geändert werden, sonst fällt er auch in einem andern Gewande zur Last. Eine durchgreifende Veränderung der Person und ihrer Psyche ist nur bei der Jugend und nur nach und nach möglich. Auch hier wird es heißen, wer die Jugend für sich hat, dem gehört die Zukunft. Damit bin ich bei der Jugendfürsorge angelangt, der ich nur ein paar kurze Sätze widmen will.

In den Großratsverhandlungen wurde ganz richtig die Erziehung der Spenglerjugend zu seßhaften, arbeitsamen und ehrbaren Menschen als das mögliche und erstrebenswerte Ziel hingestellt, und es wurden dafür Mittel in bescheidenem Maße zur Verfügung gestellt. Die Erziehung dieser Jugend ist nun allerdings eine schwierige Aufgabe, wie Sie aus eigener Erfahrung wissen und meinen Ausführungen entnehmen können. Es sind da innere und äußere Widerstände zu überwinden. Zumal werden sich die Eltern renitent zeigen, ihre Kinder nicht geben wollen oder sie aus den Erziehungsstätten weglocken. Der anererbte Wandertrieb der Jungen wird ihnen hierin zu Hilfe kommen. Aber unheilbar ist diese Krankheit nicht, und ihre Behandlung ist des Schweizes der Edlen wert. Mir ist doch eine Anzahl von Beispielen bekannt, wo Reflerjugend in gutem Milieu zu seßhaften, ehrbaren Menschen aufwuchs. Da ist z. B. ein Mädchen, dessen Eltern das Zucht haus aufnahm, das bei einer braven Bauernfamilie Unterkunft und Erziehung fand. Herangewachsen, ging es statt an einen Dienstplatz in ein Kloster und wurde eine glückliche Nonne. Es hat den Beweis erbracht, daß der Wandertrieb auch ins gerade Gegenteil gekehrt werden kann. Auch die Erfahrungen in der Armenanstalt Oberbaz sind, so viel mir bekannt, zu einem Drittel befriedigende gewesen. — Lasse man vor allem die Mutlosigkeit, die Verachtung, das Mißtrauen und die Härte beiseite; denn nur die Liebe gewinnt und siegt.

Bei den Sanierungsversuchen ist nun ein ernsthaftes, zielbewußtes Zusammenarbeiten aller beteiligten Behörden notwendig; denn der gute Wille und das Mühen des einzelnen Mannes werden nicht viel ausrichten. Eine besondere Aufgabe möchte ich den Schulmännern unter Führung des Departementes zuweisen. Sie sollten die einzelnen Reflerschüler studieren und darüber Bericht erstatten. Moralische Idioten, welche für andere Kinder gefährlich sind, und Schwach sinnige, die nicht nachkommen, wären dann in entsprechenden Anstalten unterzubringen. Den Begabteren sollte in der Schule besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit man ihre Neigungen und Fähigkeiten erfährt, um sich darnach richten zu können. Den Schulentlassenen darf man nicht auf die Gasse stellen, nicht aus den Augen verlieren, sonst läuft er der Sippe nach. Er muß in eine Handwerkslehre gebracht oder an einem Dienstplatz versorgt werden, bis man sicher ist, daß

er auf eigenen Füßen zu stehen und zu gehen vermag. Es sei ferne von mir, den Bettelbrot, ein Ausdruck, den man in der untern Schweiz noch hört, oder gar den König der Kefler wieder auf den Thron setzen zu wollen. Ich empfehle nur eine werktätige, zielbewußte, nicht ermüdende, liebevolle Patronisierung dieser armen Jugend; denn auch sie gehört ins Himmelreich des göttlichen Kinderfreundes, der für uns alle, wessen Glaubens wir seien, oder welcher Konfession wir angehören mögen, Vorbild und Bannerträger ist.

## **Das Armenwesen des Kantons Graubünden.**

Referat, gehalten von P. Conrad, Armensekretär der Stadt Chur, am Instruktionkurs für Armenpfleger in Chur, 3./4. November 1924.

Das kantonale Armenwesen ist in den letzten Jahren hin und wieder Betrachtungen unterzogen worden. Ich erinnere an den Vortrag des Herrn Pfarrers Hartmann „Hundert Jahre bündnerischer Armenpolitik“, gehalten im Jahre 1917 im Waisenunterstützungsverein, und an denjenigen des Herrn Dr. Desax über das bündnerische Armenwesen, gehalten im katholischen Volksverein. Herr Staatsarchivar Dr. Jecklin hat im Jahre 1920 eine Festschrift herausgegeben, betitelt „Die Churer Waisenpflege“; Herr Konviktaufseher Mathieu sprach im Januar dieses Jahres in der historisch-antiquarischen Gesellschaft über das bündnerische Armenwesen im Mittelalter und bei Beginn der Neuzeit. Einen weiteren wertvollen wissenschaftlichen Beitrag erhielt unsere Armenliteratur durch die vor zwei Jahren erschienene Dissertationsarbeit des Herrn Dr. Mirer, welche sich insbesondere mit dem gegenwärtigen Stand des kantonalen Armenwesens befaßt.

Es ist für den Praktiker, für den mitten in dieser Wirksamkeit stehenden Armenpfleger von großem Nutzen, solchen Untersuchungen und Darlegungen zu folgen; enthalten sie doch eine Fülle ihm dienlicher geschichtlicher Merkmale und gesetzgeberischer Interpretationen und Begründungen.

### **I. Die Organisation.**

Die mit der Armenpflege gesetzlich betrauten Organe sind bei uns:

1. Die Gemeindefarmenkommission,
2. Die Kreisarmenbehörde und
3. Der Kleine Rat.

Jede Gemeinde hat eine Armenkommission, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern, zu stellen. Dieser liegt ob, wo notwendig, Armengüter zu freieren, diese gut zu verwalten und je nach Bedürfnis zu öffnen, der Vormundschaftsbehörde die vom Gesetz vorgeschriebenen Fälle von Bevormundung und Beistandschaft zu beantragen, den Armen zum gesetzlichen Mitgenuß an den Gemeindefarmen zu verhelfen, arbeitsfähigen Armen Arbeit zu verschaffen, Arbeitscheue und Niederliche der korrekzionellen Behandlung zu überweisen, arbeitsunfähige, würdige Arme zu unterstützen, für zweckmäßige Verwendung aller Unterstützungsmittel zu sorgen, dem Vorstand alljährlich genaue Rechnung abzulegen und der Kreisarmenkommission über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Wie die G.A.R. ihren Pflichten und Befugnissen nachkommt, hängt nicht zuletzt von ihrer Zusammenetzung ab.

Die eigentliche Armenpflege setzt sich zusammen aus einer repressiven, vorbeugenden Tätigkeit einerseits und der materiellen Hilfeleistung anderseits.

Die repressive und vorbeugende Tätigkeit beschlägt alle jene Maßnahmen und Mittel, welche sich gegen den Bettel, die Niederlichkeit, Verschwendung,